55. Begehren der Garner, Netzer und Berer auf dem Greifensee 1519

Regest: Die Garner auf dem Greifensee bitten darum, dass man sie bei ihrem alten Herkommen und der alten Einung belässt. Wenn der Vogt das Fangen von Brachsen verbietet, dann sollen auch die Berer und Netzer keine Fanggeräte auf den überschwemmten Wiesen benutzen, sondern in den vorbestimmten Bezirken (Fächern) bleiben. Auch beim Eisfischen sollen für die Netzer und Berer die gleichen Regeln wie für die Garner gelten. Ausserdem verlangen sie, dass sie ein Messgerät (Brittli) für Hechte erhalten und dass sich ohne Zustimmung der Obrigkeit keine neuen Netzer am See ansiedeln dürfen. Die Berer und Netzer ihrerseits bitten darum, dass sie von Martinstag (11. November) bis Ostern während drei Tagen ihre Netze setzen dürfen. Sie möchten bei der jetzt geltenden Einung bleiben.

Kommentar: Die vorliegende Aufzeichnung entstand vermutlich in Zusammenhang mit der Erneuerung der Fischereinung im Jahr 1519 (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 56). Möglicherweise widerspiegelt sich in den Aussagen sogar ein Konflikt um die Neufassung, indem die Garner lieber by dem alten einung bleiben wollten, während die Netzer und Berer die jetzige einung – also wohl eben die erneuerte Version – begrüssten.

Die Fischer am Greifensee waren hierarchisch in zwei Gruppen gegliedert. Die Garner, die mit Zuggarnen beziehungsweise Schleppnetzen fischten, hatten mit ihrer Fangmethode die höchsten Erträge und mussten daher auch höhere Abgaben an den Vogt zahlen, gemäss Einung nämlich Hechte im Wert von 480 Pfennig (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 17, Art. 2). Ihnen nachgestellt waren die Berer, die mit sogenannten Beren – also reusenartigen Körben – fischten. Sie hatten dem Vogt lediglich Hechte im Wert von 120 Pfennig abzuliefern. Bei den hier ebenfalls genannten Netzern handelte es sich vermutlich um Fischer, die nicht mit Korbreusen, sondern mit Netzreusen fischten und daher den Berern gleichgestellt waren. Das Verhältnis der Garner zu den Berern und Netzern entsprach somit genau demjenigen von Huben und Schupposen bei der Landbewirtschaftung (Amacher 1996, S. 158).

Gemäss einem Nachtrag zur Fischereinung gab es im Städtchen Greifensee zwei Zuggarne, von denen eines nach dem Alten Zürichkrieg jedoch unbesetzt blieb und daher nach Uessikon verlegt wurde (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 21, Art. 29). Gemäss Zeugenaussagen existierte daneben noch ein drittes Garn in Maur (StAZH A 85, Nr. 4). Aus einer anderen Kundschaft geht hervor, dass das Garn von Uessikon später teilweise an Fischer aus Riedikon abgetreten wurde, wohingegen die Fischer von Greifensee es nun zurückverlangten, wie es in der Einung ausdrücklich vorbehalten sei (StAZH C I, Nr. 2505 b).

[Garner]

Anfangß ist der garner meinung, daß sy weder netzer nach berer verclagen, nach begerent jemantz utzet ab zebrechen oder uff zesetzen etc. Allein ist ir bit und beger, daß man sy by irem altem harkomen blyben lasse, also daß ein vogt gwalt habe, wen die brachsem im fang und vor handen syen, daß er inen erlöbe, die brachsem dann zemal ze fahen.¹ Ob aber daß nit sin wil, daß dann die berer und netzer och ab gschlagen sye, facher, a berer und netzer uff die matten, in die wysen und b-nuw graben-b zemachen, sonder in den alten fächern blyben.²

Item daß man inen ein brittli zum hechtberen gåbe.

Item daß sy by dem alten einung jeder man an alle mittel blybe etc.

Item daß hinfur dhein nuwer netzer merer in den see komme (dann er sust über setz sye) (an miner herren wissen und willen).

Item ob daß alles nit sin mag $^{\rm c}$ und sy under dem yß nit fischen d $^{\rm c}$ ffen, daß dann die netzer und berer under dem yß $^{\rm c}$ ch nit fischen s $^{\rm c}$ llen. / [S. 2]

40

10

15

Berer, netzer

Dero beger ist, ob ettwaß endrung in dem see beschehen sölte, daß man inen vergu^dntte, von sant Martis tag [11. November] bis ostern die netzen an einem firabent ze setzen und am drytten tag uß zenemen, dann daß wasser dero zyt so kalt ist, daß eß wol erlyden mag ^{e-}bis mittem abrellen [16. April], ^{f-}ob aber^{-f} die schwalen nit in rechtem fang werent, daß dann der vogt gwalt habe zů erlöben oder zů vorbieten, je nach gstalt der sach^{-e}.³

Ir beger ist, daß man eß by dem jetzigen einung blyben lasse etc.

Aufzeichnung: StAZH C I, zu Nr. 2505 b; Papier, 23.5 × 31.5 cm.

10 a Streichung: und.

20

- b Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.
- ^c Streichung, unsichere Lesung: dann den ne.
- d Korrektur überschrieben, ersetzt: e.
- Hinzufügung unterhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- ¹⁵ *Korrigiert aus:* ober aber.
 - Die Garner berufen sich hier vermutlich auf Artikel 22 und 23 in den Nachträgen zur Fischereinung (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 21, Art. 22-23 und Nr. 22, Art. 22-23).
 - Die Uferzone als Grenzgebiet zwischen Land und Wasser war ein ständiges Konfliktfeld. So kam es verschiedentlich zu Streit zwischen den Berufsfischern und Bauern, die bei Überschwemmungen auf ihren anstossenden Äckern fischten oder Gräben für den Fischfang anlegten (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 109).
 - ³ Gemäss Artikel 27 in den Nachträgen zur Fischereinung dauerte die eigentliche Fischerei-Saison jeweils von Ostern bis Martinstag (11. November) (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 21, Art. 27 und Nr. 22, Art. 27).